



Num. CCLXXXVI.

Verordnung wegen der Mahlmatten, von 1779.

Unterm 6 Junius 1753 ist von allen Canzeln im Lande bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher sich einer Mahlmatte, die mit der Lippischen Rose hier nicht bezeichnet worden, bedienen würde, in 10 Goldfl. Strafe verfallen seyn solle. Da man nun mit Grunde vermuthet, daß diese nützliche Verordnung nicht mehr allgemein befolget wird: so haben Drost und Beamte auf dem Lande in den Mühlen dasigen Amtes fordersamst eine Visitation vorzunehmen, die vorfindliche nichtgeeichte Mahlmatten wegnehmen und solche bis zum folgenden Gohgerichte nicht nur verwahren zu lassen, sondern auch die Müller, bei denen sie angetroffen worden, zur Brüge zu setzen, immittelst aber dieselbe dahin anzuweisen, sich solche Matten, die nach der bei hiesigem Amte befindlichen eingerichtet und unter Aufsicht des Amtmans Schliepsteins geeicht worden, sofort anzuschaffen. Detmold den 16 November 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

